Zeitschrift: Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz

Herausgeber: Inländische Mission der katholischen Schweiz

Band: 57 (1920)

Rubrik: Schlusswort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht der Rechnungsrevisoren.

Die verschiedenen Rechnungen der Inländischen Mission pro 1920 wurden von den unterzeichneten Rechnungsrevisoren einer

Prüfung unterzogen.

Auf Grund zahlreicher Stichproben konstatierten wir, daß diesselben richtig und ordnungsgemäß geführt wurden. An Hand der vorliegenden Rechnungsauszüge und Depotbescheinigungen überzeugten wir uns, daß die in der Rechnung ausgewiesenen Wertzbestände und Guthaben richtig vorhanden sind.

Wir beantragen die Jahresrechnung pro 1920 zu genehmigen und dem Rechnungsführer unter bester Verdankung Decharge zu

erteilen.

3 u g, den 15. Juli 1921.

Dr. Frz. Segesser, Stiftspropst. M. Schunder, Redaktor. J. Iten=Kerkhoss, Bankbeamter. Joh. Mehenberg, Kantonsrat.

Schlusswort.

Am 10. Januar 1921 war der 100. Geburtstag unseres edlen Gründers Dr Zürcher-Deschwanden sel. Wir wollen in diesem Gedächtnisjahr das große Werk des eifrigen Mannes, die Inländische Mission wieder opferwillig unterstützen und fördern. Es handelt sich nicht um eine bloße Ehrensache für das katholische Schweizervolk. Es handelt sich um Gottesdienst und Sakramentenspendung, um Jugendunterricht und Seelsorge, um priesterlichen Rat und Beistand in Not und Tod für Hunderttausende von unseren Glaubensbrüdern. Es handelt sich um die Erhalstung des Glaubens in der Heimat und um die Rettung der Seelen unserer Brüder. Unterstütze deshalb jeder nach Kräften das große Glaubens und Liebeswerk der Innern Mission! Gott gebe und lohne es!

3 ug, im Juli 1921.

Der Vorstand der Inländischen Mission:

Der Präsident: Dr. Pestalozzi-Pfuffer, Zug.

Der Vize=Präsident: Dr. F. Segesser, Propst, Luzern.

Der Kaffier: Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat, Zug.

- § 12. Ueber Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung und Bericht abzulegen, welche zu Handen der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu publizieren sind.
- § 13. Als offizielle Publikationsorgane werden die "Schweizerische Kirchenzeitung", der "Schweizer Katholik" und die "Semaine catholique" bezeichnet.
- § 14. Eine ganze oder teilweise Revision dieser Statuten erfordert zwei Drittel Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder und bedarf der in § 10 genannten Zustimmung der hochwürdigsten Vischöse und der Gesnehmigung durch das Zentralkomitee des Schweizer. Katholischen Volksevereins.
- § 15. Sollte aus irgend einem Grunde die "Inländische Mission" ihre rechtliche Existenz einbüßen, so entscheiden die röm.-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens unter Berücksichtigung des allgemeinen Stiftungszweckes und der speziellen Zwecke der einzelnen Fonds.
- § 16. Hiedurch werden die Statuten vom 30. April 1884 und vom Jahre 1905 außer Kraft erklärt.

Qugern, den 17. Märg 1915.

Bestimmungen über den Jahrzeitenfond.

- 1. Um Stiftungen von Jahrzeiten im Bereiche der Inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fond unter dem Namen "Jahrzeitenfond der Inländischen Mission".
- 2. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abshaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.
- 3. Der Berein für Inländische Mission sorgt dafür, daß das gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliesert werde.

Der Zinsfuß für die abzuliefernden Erträgnisse ist auf $3^{1/2}$ % festgesett. Der Ueberschuß infolge allfällig höherer Verzinsung fällt in die Verbrauchstasse der Inländischen Mission.

- 4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch=katho=lischen Kultus entzogen werden, so hat der Verein für Inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der Inländischen Mission zuzu=weisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch=katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.
- 5. Laut Bestimmung der hochwürdigsten Bischofskonferenz vom Jahre 1913 werden nur Stiftmessen und keine Totenämter mehr angenommen und zwar nur mehr auf die Dauer von höchstens 50 Jahren. Das Stiftungstapital beträgt mindestens 150 Fr. Bei diesen neuen Stiftungen geht das Dotationskapital nach 50 Jahren (eventuell nach Ablauf der für die Stiftmesse bestimmten Zeit) in Besitz der Inländischen Mission über.

Zur Zirkulation.

1.	
2.	
۵.	
0	
3.	
4.	
	The state of the s
5.	
7.7	
6.	(4) (2) (2) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4
U.	
П	
7.	
8.	
3	
9.	
4-1	
10.	
	SECTION OF THE PROPERTY OF THE
11.	
TT.	
10	
12.	